

Fakultative betriebliche Krankenversicherung vor dem Aus? Aktuelles Urteil des Europäischen Gerichtshofs

Die betriebliche Krankenversicherung (bKV) erfreut sich immer größerer Beliebtheit. Dabei sind jedoch die verschiedenen Formen der bKV zu unterscheiden.

Obligatorische und fakultative bKV

In der weit überwiegenden Anzahl der Fälle wird die sog. obligatorische bKV eingerichtet. Dabei schließt der Arbeitgeber einen Gruppen-Krankenversicherungsvertrag für die von ihm ausgewählten Arbeitnehmer ab. Der Arbeitgeber ist Versicherungsnehmer. Er meldet die betreffenden Arbeitnehmer, die von dem Versicherungsvertrag umfasst sein sollen, bei der Versicherungsgesellschaft an. Der Arbeitnehmer, der vom Arbeitgeber angemeldet wird, ist lediglich versicherte Person. Die Beiträge werden in aller Regel vom Arbeitgeber getragen.

Daneben gibt es aber noch die sog. fakultative bKV. Bei dieser Variante wird Vertragspartner des Versicherers zunächst der Arbeitgeber. Er schließt jedoch keinen Krankenversicherungsvertrag ab, sondern lediglich einen Gruppenvertrag im Sinne eines Rahmenvertrages. Dieser Rahmenvertrag ermöglicht allen Arbeitnehmern, anschließend selbst einen Versicherungsvertrag abzuschließen. Meist zahlt der Beschäftigte seine Beiträge selbst.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass diese Art der bKV künftig nur noch sehr sporadisch angeboten und durchgeführt wird. Nach einer jüngst ergangenen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs könnte diese Gestaltung dazu führen, dass der Arbeitgeber als Versicherungsvermittler angesehen wird.

Was war geschehen?

Das in dem Verfahren beklagte Unternehmen hatte Werbeagenturen beauftragt, Verbraucher dazu zu bewegen, einem Gruppenversicherungsvertrag für Auslands-Krankenversicherung beizutreten. Dazu hatte das beklagte Unternehmen selbst diesen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen, war also Versicherungsnehmer. Die Verbraucher zahlten für den Versicherungsschutz ein Entgelt. Weder die Beklagte noch die von ihr beauftragten Werbeunternehmen verfügten über eine Erlaubnis zur Versicherungsvermittlung nach § 34d Abs. 1 Satz 1 GewO. Eine Verbraucherschutzorganisation nahm dies zum Anlass, das Unternehmen zu verklagen.

Das zunächst zuständige Landgericht Koblenz gab der Klage statt (Urteil vom 26.06.2018 - 2 HKO 67/17), in der Berufung entschied das Oberlandesgericht Koblenz zugunsten des Unternehmens (Urteil vom 19.12.2018 - 9 U 805/18). Der in der Revision angerufene Bundesgerichtshof legte diese Frage dem EuGH vor (Beschluss vom 15.10.2020 - I ZR 8/19).

Die Entscheidung

Der EuGH (Urteil vom 29.09.2022 - C-633/20) entschied nun, dass in diesen Fällen tatsächlich eine Erlaubnis des Unternehmens nach § 34 d GewO erforderlich war.

Das könnte nun zur Folge haben, dass bei der fakultativen bKV der Arbeitgeber, der den Gruppenversicherungsvertrag für seine Arbeitnehmer abschließt, dazu verpflichtet sein könnte, eine entsprechende gewerbe-rechtliche Genehmigung nach § 34d GewO zu erlangen. Dazu müsste der Arbeitgeber zunächst einen Sachkundenachweis ablegen, eine Haftpflichtversicherung abschließen und allen notwendigen Informations-, Offenlegungspflichten und Weiterbildungsverpflichtungen nachkommen.

Ausblick

Aufgrund dieser Entscheidung besteht Anlass, zahlreiche Einzelfälle auf diese Frage hin zu prüfen. Das Ergebnis muss nicht negativ ausfallen – dass also eine Erlaubnis nach § 34d GewO erforderlich ist. Möglicherweise liegen auch die in der GewO vorgesehenen Ausnahmen vor.

Ein Arbeitgeber, der nicht ohnehin Versicherungsvermittler ist, wird aber kein Interesse haben, sich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie diese Frage in einem konkreten Einzelfall prüfen lassen möchten.

Ihre Ansprechpartner:

KLEFFNER Rechtsanwälte

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Telefon: 0341 580 622 36

Mail: info@kleffner-rechtsanwaelte.de

Internet: www.kleffner-rechtsanwaelte.de